Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 45. öffentlichen Sitzung v. 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission

zur Petition des Friedrich Wittmann von Kieselbronn, Oberamts Pforzheim, wegen verfügten Liegenschafts-Zugriff.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Soviel aus der eingekommenen Petition entnommen werden kann, wurde der Petent 1822 vergantet, seine Ehefrau erhielt ihr Vermögen zurück, deren Gläubiger griffen aber auch solches, und es wurde denselben 1828 an Zahlungsstatt zugewiesen. Er hält diese Zuweisung für rechtswidrig, und da seine Vorstellungen an Großh. Justizministerium erfolglos gewesen: so wendet er sich hieher.

Da hier eine reine Rechtssache vorliegt, welche vor die Gerichte gehört; so kann Ihre Commission, meine Herren, lediglich die Tagsordnung beantragen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission

zur Petition

a) der Gemeinde Schönau und mehrerer anderen Gemeinden des Schwarzwalds, um Abänderung des Forstgesetzes, das Fällen des Brennholzes und Räumung der Schläge betreffend;

b) der Gemeinde Neustadt in gleichem Betreffe und um Gestattung des Viehtriebs in ihren Gemeindswaldungen.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Der §. 15 des Forstgesetzes verordnet, daß in den Monaten September bis Ende April das Holz gefällt werden müsse. Der §. 28 setzt ferner fest, daß auch die Räumung der Schläge in diesen Monaten zu geschehen habe, gestattet jedoch den Staatsbehörden, entweder für einzelne oder nach Lage der Waldungen auch einmal für allemal eine spätere Räumung zu gestatten.

Die Petenten suchen nun nachzuweisen, daß wegen dem frühe eintretenden und spät sich endigenden Winter das Fällen des Holzes und die Räumung der Schläge in den besagten Monaten nicht möglich seie, stellen sofort die Bitte zu bewirken, daß ihnen hiezu die Frist vom 1. August bis 1. Juni gestattet werde.

In der Petition der Gemeinde Schönau u. s. w. wird noch weiter ausgeführt, daß durch die besagten Bestimmungen wegen Mangel an Arbeitern der Holzmacherlohn sich ausserordentlich steigere; daß ferner hiedurch ein großer Mangel an Brennholz veranlaßt werde, was insbesondere vorigen Winter der Fall gewesen seie, obschon die Forstbehörde den gesetzlichen Termin um einen Monat verlängerte; daß endlich hiedurch Veranlassung zu häufigen Holzfreveln gegeben werde, indem die meisten Einwohner, um nicht in mißliche Lage zu gerathen, keine Strafe scheuen würden, während des Sommers sich das nöthige Holz für den Winter zu verschaffen.

Der §. 32 u. f. des Forstgesetzes setzt ferner fest, unter welchen Bedingungen die Viehwaide in Waldungen statt finden kann. Die Gemeinde Neustadt führt nun aus, daß in ihren Gemeindswaldungen mehrere Thäler sind, in welchen sehr gutes Futter wächst, deren Bewaidung ihnen zur Erhaltung und Verbesserung ihres Viehstandes unentbehrlich seie, sie sagt, daß sie sich wegen dieses Waidgangs an Großh. Forstpolizeidirektion gewendet, daß diese die Sache auch untersuchen ließ, daß aber noch keine Entschließung erfolgt seie, bittet sofort, sich für sie zu verwenden, daß ihnen das Bewaiden besagter Thäler gestattet werde.

Was nun die Bitte der Gemeinde Neustadt wegen Gestattung des Waidgangs betrifft, so glaubt ihre Commission, meine Herren, daß ein Grund zu der gebotenen Verwendung nicht vorhanden seie. Die Sache ist bereits bei der einschlägigen Staatsbehörde anhängig; die Bitte wurde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch nicht abgeschlagen, es ist nicht einmal ein Verzug behauptet, es wäre daher Sache der Petenten gewesen, die Entschließung hierauf zu betreiben. Ich soll Ihnen deßwegen hinsichtlich dieses Puncts die Tagsordnung vorschlagen.

Hinsichtlich der gebotenen Verlängerung des Termins zur Fällung des Holzes und Räumung der Schläge vom 1. August bis 1. Juni geht zwar aus den Petitionen auch nicht hervor, daß sich die Petenten an die Staatsbehörden gewendet, was sie um so mehr hätten thun sollen, als der besagte §. 28 und der §. 71 des Forstgesetzes den Staatsverwaltungsstellen gestattet, in dringenden Fällen von den forstpolizeilichen Vorschriften zu dispensiren. Da indessen eine eigentliche Beschwerde nicht vorliegt, sondern nur um eine Ausnahme von gesetzlichen Vorschriften gebeten wird, da ferner die örtlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes von der Art sind, daß sie die Nothwendigkeit der gebetenen Dispensation sehr wahrscheinlich machen; so stellte ihre Commission, meine Herren, den Antrag, die beiden Petitionen und Abschrift dieses Berichts an hohes Staatsministerium zur hochgefälligen Prüfung und Berücksichtigung der vorgestellten Verhältnisse zu übermachen.

Sie steht sich zu diesem Vorschlag noch aus einem andern Grunde veranlaßt. Bei der diesjährigen lange andauernden kalten Witterung werden nämlich die petentschen Gemeinden schwerlich im Stande seyn, dies Frühjahr ihren ganzen Holzbedarf für den künftigen Winter aufzumachen. Würden wir nun die Tagsordnung beschließen, so möchte leicht eine geraume Zeit vergehen, bis die Petenten von diesem Beschlusse Kenntniß erhalten, bis sie ihr Gesuch bei den einschlägigen Behörden anbringen, bis dasselbe geprüft und Entschließung hierauf erheilt ist. Es könnte daher leicht der Fall eintreten, daß auch im Spätjahr die Zeit zur Anschaffung des Bedürfnisses zu kurz wird, und künftigen Winter abermals Holzmangel eintritt. Die Ueberweisung an hohes Staatsministerium wird dagegen eine sachgemäße Verfügung schneller herbeiführen, und dadurch der besagten Besorgniß vorgebeugt werden.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission
zur Bitte des Renovators Bürger zu Heidelberg um Erwirkung einer kleinen jährlichen Unterstützung.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Auf dem Landtage vom Jahre 1835 stellte Renovator Bürger zu Heidelberg die Bitte, sich für ihn zu verwenden, daß es ihm erlaubt werde, im Großherzogthum milde Beiträge einsammeln zu dürfen.

Die Ausführung der Begründung dieses Gesuchs, welche der Petent jetzt wieder ausführlich geltend macht, werden Sie um so mehr erlassen, als die Darstellung seines unglücklichen Schicksals gedruckt in Ihren Händen sich befindet.

In dem in der 67. öffentlichen Sitzung vorgetragenen Bericht bezeugte die Petitions-Commission die geschilderten Verhältnisse des Bittstellers als begründet, und erklärte eine Unterstützung desselben für sehr nothwendig, da er von Heidelberg nicht gebürtig seye, kein Bürgerrecht allda habe, folglich von dieser Gemeinde unterstützt zu werden nicht verlangen könne, und nur durch Gaben mildthätiger Freunde sein Leben fristen müsse.

Auf gestellten Antrag wurde am 28. August 1835 beschlossen

„Die Petition empfehlend an das hohe Staatsministerium zu überweisen, damit es der hohen Regierung gefällig seyn möge, dem unglücklichen Petenten aus einem geeigneten Fond die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen."

Nach dem Ihrer Commission mitgetheilten Verzeichniß über die Erledigung der 1835 an das hohe Staatsminister abgegebenen Petitionen, ist die des Petenten willfährig erledigt, und erhielt derselbe 30 fl. aus dem Gratialfond angewiesen.

In der dieses Jahr eingekommenen Eingabe bemerkt er jedoch, daß ohngeachtet der angeführten Empfehl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ung nichts für ihn geschehen, und daß seine Lage um so betrübter seye, als seine Schwester, welche ihm die Haushaltung geführt, seit drei Monaten krank darniederliege, als ferner die ihm von edelmüthigen Menschen bisher zugekommene Unterstützung jetzt aufhöre, und er nicht wisse, mit was er sein Leben fristen soll, stellt sofort die Bitte, dahin zu wirken, daß ihm eine kleine ständige Unterstützung aus irgend einem Gratialfond lebenslänglich zugewiesen werde.

Da sich für die gestellte Bitte nichts weiter sagen läßt, als was 1835 für solche bemerkt wurde, so beschränkt sich Ihre Commission, meine Herren, auf den Antrag, die Petition hohem Staatsministerium unter Beziehung auf die Ueberweisung vom 28. August 1835 zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission
zur Petition des Beiförsters Röderer zu Bernau, Amts Bonndorf, um Besserstellung seines Diensteinkommens.

Erstattet von dem Abgeordneten Leiblein.

Meine Herren!

Der Petent war bis zum Jahre 1831 Förster in Daisbach, Amts Sinsheim. Von hier wurde er nach Ewatingen und 1834 als Beiförster nach Berau versetzt. Als solchem wurde ihm ein fixer Gehalt von 500 fl. ausgeworfen Hierdurch findet er sich aber in seinem frühern Diensteinkommen beeinträchtigt; er wendete sich deßfalls an Großh. Finanz- und auch an hohes Staatsministerium, und da hier seine Beschwerde verworfen worden, so stellt er jetzt die Bitte, sich für ihn zu verwenden, daß sein Diensteinkommen überhaupt und wenigstens so verbessert werde, daß er seinen frühern Gehalt mit 750 fl. wieder erhalte.

Zur Begründung dieses Gesuchs legt er ein Verzeichniß des Ertrags seines Dienstes in Daisbach vor, wornach er dort jährlich 753 fl. 53 kr. bezogen; er sagt, daß er gegen ausdrückliche Rescripte nach 23 Dienstjahren in seinem Einkommen nicht verkürzt werden könne.

Um seiner Bitte mehr Eingang zu verschaffen, führt er weiter an, daß er durch seine Versetzung nach Ewatingen und Berau bedeutende Kosten gehabt; er sucht durch eine Berechnung zu zeigen, daß an seinem gegenwärtigen Wohnorte weit theurer als in Daisbach zu leben seye, und daß er mit seiner immer kränklichen Ehefrau und 8 unerzogenen Kindern mit 500 fl. unmöglich leben könne, besonders da er sein Vermögen gänzlich zugesetzt habe.

Meine Herren, durchgeht man das vorgelegte Verzeichniß, so findet man in solchem 137 fl. 13 kr. Diäten und 66 fl. 26 kr. Schlußgelder, welche sich gar nicht zur Anrechnung eignen, da sie nur Ersatz für muthmaßliche Auslagen seyn sollen; vorzüglich gilt dies von den Diäten; der Petent kann deßwegen eine Entschädigung um so weniger ansprechen, als er auch auf seinem gegenwärtigen Posten dergleichen zu beziehen haben wird.

Nach den Acten Großh. Finanzministeriums mußte er aber in Daisbach auch noch einen Jägerburschen auf seine Kosten halten.

Rechnet man diese Posten ab, so wird derselbe in Daisbach keine 500 fl. bezogen haben, wenn auch alle übrigen Ansätze richtig seyn sollten. Nach den Ministerialacten ist dies aber nicht einmal der Fall; er rechnet sich auch widerrufliche Belohnungen für die Aufsicht in Gemeindswaldungen zu gute, und demohngeachtet betrug sein dortiges Einkommen inclus. des Schußgeldes und nach Abzug der Kosten für Haltung des Jägerburschen nur 415 fl. 26 kr.

Nach diesen nämlichen Acten erhielt er auch für seinen Zug nach Ewatingen 50 fl. und für den nach Berau den reglementmäßigen Betrag vergütet.

Eine Verkürzung des Petenten liegt hier nicht vor, er wurde vielmehr durch den fixen Gehalt mit 500 fl. besser gestellt.

Ihre Commission muß hiernach den Antrag stellen, zur Tagsordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg